

Forschungsgang um das Chronicon Suevicum universale und die 'große' Chronik Hermanns von Reichenau mit bestimmt worden ist (und dies auch immer sein wird). Vieles müßte durchsichtiger werden, sollte eine weitere Überlieferung der Würzburger Chronik auftauchen, die sich in irgendeiner systematisch klassifizierbaren Weise vom Überlieferungsbefund der Karlsruher Handschrift abhöbe und eventuell gar eine frühere Textstufe repräsentieren würde.

1. Chronicon Wirziburgense und 'Chronicon Duchesne'

Eine solche neue Überlieferung aus dem Umfeld des Chronicon Wirziburgense ist hier nun vorzustellen; als Abschrift von frühneuzeitlicher Gelehrtenhand schlummerte sie bislang unentdeckt im Papier-Codex 49 der Collection Duchesne in der Pariser Nationalbibliothek. Dort ist das Heft mit der hier interessierenden Chronik fol. 234r-256v zwischen diversen Einzel-Abschriften vornehmlich belgisch-nordfranzösischer Urkunden des 12.-14. Jahrhunderts eingebunden²⁴. Durch Verlust einer Seite fehlen heute knapp vierzig Editionszeilen²⁵; ansonsten ist der Text weitgehend vollständig erhalten; lediglich der Oberrand einzelner Seiten ist partiell durch Feuchtigkeits(?) -Schäden weggebrochen, so daß bisweilen zwei bis drei Zeilen zum Teil unleserlich geworden bzw. gänzlich verloren sind. Das Heft überliefert den vollständigen Text des Chronicon Wirziburgense, jedoch nur ab Christi Geburt²⁶ bis hin zum Jahr 1057, vermindert auffälligerweise allerdings um die Gesamtheit der Würzburger Lokal-Notate des Chronicon Wirziburgense und erweitert bereits wieder durch Appendix-Material unbedeutender Art, das zweifelsfrei nicht dem ursprünglichen Werk zuzurechnen ist und als jüngste Nachricht

24) Der Inhalt des Codex ist aufgelistet bei René POUPARDIN, Bibliothèque Nationale. Catalogue des manuscrits des collections Duchesne et Bréquigny (1905) S. 54-58; vgl. ebd. S. 55: „Chronique [allemande], de la naissance du Christ à 1210“.

25) Zwischen fol. 241v und fol. 242r fehlt heute eine Seite, auf der die Nachrichten vom ersten Jahr des Constantius bis zum zweiten Jahr Valentinians enthalten gewesen sein müssen (MGH SS 6 S. 22,7-22,43).

26) Also ab MGH SS 6 S. 22,2.